

S t a d t E s s e n  
Liegenschaftsverwaltung  
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n  
zum Durchführungsplan  
Innenstadt, IV. Änderung  
Kronenstraße - Schützenbahn - Kirchstraße  
NR.183

- I. Verfahrensgebiet.
- II. Planung.
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung  
sowie Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als  
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet.

Der Durchführungsplan erfaßt den Bereich zwischen Kronenstraße, Schützenbahn, Kirchstraße und Viehofer Straße.

II. Planung.

Der vorliegende Durchführungsplan ist die IV. Änderung des Durchführungsplanes "Innenstadt" vom 12. 7. 1955, der am 17. 4. 1956 förmlich festgestellt wurde. Das Verfahrensgebiet der IV. Änderung wurde bereits durch die I. Änderung des Durchführungsplanes Innenstadt erfaßt. Seiner Zeit wurde die ursprünglich festgelegte Bezeichnung "Terrassenparkplatz" in die Bezeichnung "Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen" geändert.

Inzwischen liegen für dieses Bauwerk konkrete Bauabsichten vor. Im Hinblick darauf sind in dem jetzigen Durchführungsplan die erforderlichen Änderungen verbindlich festgelegt.

Von der Schützenbahn aus wird das Bauwerk II-geschossig. Durch die Höhenverhältnisse der angrenzenden Straßen bedingt, ist von der Kronenstraße und Kirchstraße aus gesehen das Bauwerk I-geschossig. Die im Durchführungsplan gestrichelt dargestellte Trennlinie tritt innerhalb des Bauwerks nicht in Erscheinung. Im Anschluß an die Rückfront der Häuser Viehofer Straße Nrn. 32 - 36 weist das Bauwerk lediglich 2 Kellergeschosse auf. Auch auf der oberen, nicht überdachten Plattform können Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Von der beweglich dargestellten Abgrenzung, des vor der Kronenstraße und Kirchstraße sichtbaren I-geschossigen Gebäudeteiles, darf bei der Bauausführung höchstens bis zu 5 % abgewichen werden.

Das Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen enthält ca. 229 Einstellplätze. 18 dieser Plätze müssen jedoch auf Grund früher eingegangener Bindungen (Anfahrten zu Kellergaragen) den Häusern Viehofer Straße Nrn. 32 - 36 vorbehalten bleiben.

Die Zufahrt zu zwei Ebenen des Bauwerks erfolgt von der Kirchstraße aus. Dies bedingt, daß die Kirchstraße in ihrer Höhenlage verändert und für den durchgehenden Fahrverkehr unterbrochen wird. Für die Fußgänger wird auf der Südseite der Kirchstraße eine Treppenanlage geschaffen.

Die Kronenstraße wird in ihrem unteren Teil, zur Schützenbahn hin, als Fahrstraße aufgehoben. Dieser Straßenteil wird in das nördlich der Kronenstraße, zwischen Viehofer Straße und Schützenbahn gelegene Bauvorhaben (Durchführungsplan Innenstadt, III. Änderung und Viehofer Platz, I. Änderung), einbezogen. Dieser Gebäudeteil ist - wie das Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen - zur Schützenbahn hin II-geschossig und zur Kronenstraße hin I-geschossig auszuführen.

Für die Fußgänger verbleibt im Zuge der ehemaligen Straße eine öffentliche Verbindung durch eine an der Schützenbahn gelegene Passage mit anschließender Treppenanlage zur Kronenstraße.

### III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung sowie Kosten.

Das, was in den Erläuterungen zu den voraufgegangenen Durchführungsplänen bezüglich der Bodenordnung festgelegt ist, bleibt vollinhaltlich rechtsgültig.

Auch bezüglich der Kosten ergeben sich keine Änderungen für die Stadt. Soweit die Stadt sich an dem Bauwerk zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Bar-

mitteln beteiligt, werden hierfür Ablösungsbeträge aus der Verpflichtung nach der Reichsgaragenordnung verwandt.

Essen, den 22. Februar 1961

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tierhanamt

*A. Kump*  
Liegenschaftsdirektor

*J. Lamm*  
Baudirektor

*A. Kump*  
Baudirektor

Baudezernat:



*J. H. H. H. H.*

Beigeordneter.

Ergänzung auf Grund der Verfügung der Landesbaubehörde  
Ruhr vom 12. September 1961.

Die freistehende Brandmauer des 2-geschossigen Gebäudes Steeler Straße Nr. 381 ist städtebaulich einwandfrei zu gestalten.



Essen, den 4. Oktober 1961

Städt. Oberverm.-Rat

Diese Erläuterungen - und die in rot eingetragenen Änderungen - sind gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Oktober 1961 förmlich festgestellt worden.



Essen, den 30. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Beigeordneter

Ergänzung zu Seite 3 auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Außenstelle Essen) vom 20. Februar 1961.

- a) Im Durchführungsplan sind südlich der Straße Bellenbergsteig 3 Gebäude durch den Eindruck des Buchstabens "L" besonders gekennzeichnet, in denen im Erdgeschoß Läden für den Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einzurichten sind.
- b) Die maximale Nutzung der Grundstücke (Bebaubarkeit nach der Bauordnung) ist für die im Plan ausgewiesenen Baugebiete - soweit die Bebauung nicht verbindlich festgelegt ist - besonders angegeben.



Essen, den 5. Juni 1961

  
Obervermessungsrat